Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl S. 582, ber. S 698) in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), geändert durch Art. 2 Gesetz zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro (Zweites Euro-Einführungsgesetz) vom 24.03.1999 (BGBl I, S. 385) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.05.1996 (Ges.Bl. S. 481) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Gemeinderat am 04. Oktober 2001 folgende

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Marktgebührensatzung gilt für alle in der Marktordnung der Stadt Backnang als öffentliche Einrichtung genannten Märkte.

§ 2
Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

1. Für die Benutzung der Märkte und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung und der Anlage erhoben.
2. Gebührenschuldner ist derjenige, der die Anlagen und Einrichtungen benutzt oder benutzen lässt.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebühr, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes bzw. mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Gebührenschuld wird zur Zahlung fällig
   a) bei Vorausbestellung für ein Jahr zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides
   b) in allen anderen Fällen mit der Zuweisung des Standplatzes bzw. mit Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung. Der Einzug erfolgt dann während der Markttage durch den Marktmeister gegen Erteilung einer Quittung.
3. Unterbleibt die Nutzung, so wird eine bereits entrichtete Gebühr nicht erstattet.

§ 4
Gebührenbemessung

1. Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktgelände wird eine Gebühr erhoben.
2. Die Höhe der Gebühren wird nach Frontmeter gerechnet, wobei angefangene Meter voll berechnet werden.
3. Die Gebührensätze sind im Einzelnen in einem besonderen Gebührenverzeichnis festgelegt, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Darüber hinaus werden die Kosten für Maßnahmen, die der Veranstalter im Interesse der Marktbeschicker trifft (z.B. Energiezuleitung) gesondert berechnet.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Marktgebührensatzung vom 26.09.1996 außer Kraft.

Anlage zur Marktgebührensatzung der Stadt Backnang vom 04. Oktober 2001

1. Krämermarkt
   (je angefangener Frontmeter des zugewiesenen Standplatzes)
   a) je Markttag:
      Nettogebühr: 3,22 € *)
   b) je Kalenderjahr (bei Vorausbestellung):
      Nettogebühr: 7,73 € *)
2. Wochenmarkt
   (je angefangener Frontmeter des zugewiesenen Standplatzes)
   a) je Markttag
      Nettogebühr 1,11 € *)
   b) je Kalenderjahr
      Nettogebühr 92,26 € *)
3. Holzmarkt, Vieh- und Schweinemarkt
   Die Gebühren werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

Backnang, den 04.10.2001

Bürgermeisteramt
gez. Jürgen Schmidt
Oberbürgermeister

Änderung bekannt gemacht in der Backnanger Kreiszeitung vom 04.12.2010.